

FACHTECHNISCHE EMPFEHLUNG

der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz
Opferhilfegesetz (SVK-OHG)

ZUR ÜBERNAHME VON KOSTEN FÜR PSYCHOLOGISCHE HILFE DRITTER

Datum	Von der SVK-OHG am 13. Februar 2018 verabschiedet.
Thema	Leistungen für psychologische Hilfe
Art. OHG	Art. 4, 13 und 14 Abs. 1 OHG

1 Ausgangslage gemäss OHG

Die Beratungsstellen leisten dem Opfer und seinen Angehörigen unter anderem die angemessene psychologische Hilfe, die als Folge der Straftat notwendig geworden ist. Die psychologische Hilfe kann auch durch Dritte erbracht werden und kann im Rahmen der Soforthilfe, der längerfristigen Hilfe und der Entschädigung von der Opferhilfe finanziert werden (vgl. zum Ganzen Art. 13 Abs. 1 bis 3, Art. 14 Abs. 1 und Art. 19 OHG).

- 2 Da sich weder das Opferhilfegesetz noch die Opferhilfeverordnung differenziert zur Gewährung psychologischer Hilfe äussern, besteht bei der Finanzierung einer Psychotherapie insbesondere betreffend Qualifikation der behandelnden Person, Therapieform und Umfang der Finanzierung ein grosser Ermessensspielraum. Infolge dessen unterscheidet sich die von den Opferhilfebehörden gewährte psychologische Hilfe je nach Kanton teilweise erheblich (vgl. dazu auch die vom Bundesamt für Justiz in Auftrag gegebene Evaluation des Opferhilfegesetzes vom 21. Dezember 2015). Den zuständigen kantonalen Stellen (Entschädigungsbehörden bzw. je nach kantonomer Zuständigkeit Beratungsstellen) wird zwecks Vereinheitlichung der Vollzugspraxis daher empfohlen, die nachfolgenden Grundsätze einzuhalten:

3 Qualifikation der behandelnden Person

Die von den zuständigen kantonalen Stellen gewährte psychologische Hilfe soll notwendig, angemessen und wirksam sein sowie Erfolgsaussichten aufweisen (Art. 14 OHG; Empfehlungen der SVK-OHG zur Anwendung des OHG, S. 23). Der Erfolg einer

Therapie hängt dabei insbesondere von der fachlichen Qualifikation sowie der beruflichen Erfahrung der behandelnden Person ab.

4 **Empfehlung**

Den zuständigen kantonalen Stellen wird empfohlen, für die Vergütung von psychologischer Hilfe nach Opferhilfegesetz vorauszusetzen, dass die behandelnde Person:

- *Facharzt/Fachärztin für (Kinder- und Jugend-) Psychiatrie und Psychotherapie FMH, oder*
- *Eidgenössisch anerkannte Psychotherapeutin/anerkannter Psychotherapeut (nach Psychologieberufegesetz; siehe dazu. www.bag.admin.ch) ist.*

5 *Ausnahmen sollen nur möglich sein:*

- *Wenn eine Therapie zusätzlich zur Psychotherapie erfolgt und durch eine anerkannte behandelnde Person (vgl. Ziffer 4) empfohlen und fachlich begleitet wird (sog. begleitende Therapie). In diesen Fällen ist jeweils für maximal 10 Stunden Kostengutsprache zu leisten. Dadurch wird sichergestellt, dass eine regelmässige Überprüfung insbesondere hinsichtlich Kausalität, Notwendigkeit und Geeignetheit der Behandlung stattfindet.*
- *bei Minderjährigen und bei Personen mit besonderen Bedürfnissen (z. B. kognitiven Beeinträchtigungen), können auf begründeten Antrag andere Therapieformen für in der Regel 10 Stunden übernommen werden. Zur Sicherstellung der Qualität kann der Nachweis besonderer Qualifikationen, die Begleitung durch eine anerkannte behandelnde Person (vgl. Ziffer 4) verlangt werden (sog. Ersatztherapie).*

6 **Subsidiarität**

Leistungen der Opferhilfe sind subsidiär zu Leistungen Dritter. Das Opfer hat glaubhaft zu machen, dass weder der Täter, noch andere verpflichtete Personen oder Institutionen – insbesondere die Unfall- und Krankenversicherung – genügende Leistungen erbringen (vgl. Art. 4 OHG).

7 **Kommentar**

Die Opferhilfe versteht sich seit je als subsidiäre Hilfe zur Milderung von Härtefällen und zur Unterstützung finanziell schlecht gestellter Opfer und Angehöriger. In diesem Sinne ist nebst dem Täter primär die Sozial- und – soweit vorhanden – die Privatversicherung in Anspruch zu nehmen, welche das Opfer bei einer Straftat unterstützen. Die Opferhilfe mildert allenfalls ungenügende Leistungen der primär Leistungspflichtigen und will verhindern, dass das Opfer Sozialhilfe beziehen muss (Botschaft 2005, S. 7205). Anders ausgedrückt ist die Voraussetzung der Subsidiarität nicht erfüllt, wenn das Opfer eine den gleichen Zweck erfüllende Leistung von einem Dritten beanspruchen könnte (vgl. Gomm Peter / Zehntner Dominik (Hrsg.), Kommentar zum Opferhilfegesetz, Bern 2009, Ziff. 5 zu Art.14 OHG).

8 *Hinsichtlich der psychologischen Hilfe bedeutet der Grundsatz der Subsidiarität, dass*

bereits bei der Wahl oder Vermittlung psychologischer Hilfeleistungen vorab behandelnde Personen zu berücksichtigen sind, die im Rahmen der Unfallversicherung (UVG) bzw. Grundversicherung (KVG) abrechnen können. Dies entspricht im Übrigen dem im Opferhilfeverfahren ebenfalls geltenden Grundsatz der Schadenminderungspflicht des Opfers (vgl. Empfehlungen der SVK-OHG zur Anwendung des OHG von 2010, S. 23; Weishaupt Eva, Finanzielle Ansprüche nach OHG, in: SJZ 13/2002, S. 322 ff.). Ausnahmen sind dann möglich, wenn die Behandlung einer unter UVG oder KVG fallenden Therapie für das Opfer nicht zumutbar ist bzw. diese Behandlung nicht den aus psychologischer/medizinischer Sicht notwendigen Hilfszweck zu erfüllen vermag (Art. 4 Abs. 2 OHG; Empfehlungen der SVK-OHG zur Anwendung des OHG von 2010, S. 23, 26).

9 Umfang und Dauer der Finanzierung

Sind die Voraussetzungen nach Opferhilfegesetz glaubhaft gemacht, so kann zunächst im Rahmen der Soforthilfe eine Kostengutsprache für in der Regel 10 Stunden geleistet werden (Art. 13 Abs. 1 OHG; vgl. Empfehlungen der SVK-OHG zur Anwendung des OHG von 2010, S. 22).

- 10 Ist die Fortführung der Psychotherapie notwendig, kann rechtzeitig vor Ablauf der Kostengutsprache ein begründetes Gesuch um Verlängerung der Therapie eingereicht werden. Das Gesuch wird im Rahmen der Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter geprüft. Zur Beurteilung des Gesuchs kann sich die zuständige kantonale Stelle auf einen Therapiebericht der behandelnden Person stützen.
- 11 Ausgehend von einer für die therapeutische Aufarbeitung von Straftatfolgen üblichen Sitzungsfrequenz von einer Stunde pro Woche sowie unter Berücksichtigung von ferienbedingten Abwesenheiten, resultiert daraus eine Sitzungsfrequenz von 40 Stunden pro Jahr.

12 *Empfehlung*

Es wird daher den zuständigen kantonalen Stellen empfohlen, im Rahmen der längerfristigen Hilfe gewährte Kostengutsprachen im Umfang von 40 Stunden pro Jahr zu erteilen. Falls aus therapeutischer Sicht erforderlich, kann die Sitzungsfrequenz erhöht oder vermindert werden.

- 13 Findet die Psychotherapie bei einer behandelnden Person statt, die nach KVG anerkannt ist, so werden die daraus anfallenden Franchisekosten/Selbstbehaltskosten von der Opferhilfe übernommen, wenn und soweit sie mit der Straftat in Zusammenhang stehen. Das Opfer kann nicht verpflichtet werden, die Höhe der vor der Straftat gewählten Franchise zu reduzieren.
- 14 Die Rechnungsstellung für eine Psychotherapie, die nach KVG anerkannt ist, erfolgt gemäss TARMED. Die Rechnung enthält nebst den Aufwendungen für die Behandlung in der Arztpraxis (pro 5 Minuten) häufig noch weitere Positionen, die sich nicht

in Behandlungsstunden abrechnen lassen (bspw. Medikamente, Leistungen in Abwesenheit des Patienten). Es kann in solchen Fällen Sinn machen, opferhilferechtliche Kostengutsprachen nicht in Form einer bestimmten Anzahl Stunden, sondern hinsichtlich der anfallenden Franchise und Selbstbehaltkosten für eine äquivalente Zeitspanne zu gewähren.

15 Beispiel

Einem Opfer wird im Rahmen der längerfristigen Hilfe Kostengutsprache für eine Therapie bei einem Psychiater/einer Psychiaterin gewährt. Es ist in diesem Beispiel davon auszugehen, dass mit 20 Therapiestunden die strafatkausalen Beeinträchtigungen behandelt werden können. Da der Psychiater/die Psychiaterin nach TARMED abrechnet und daher neben Therapiesitzungen auch weitere Positionen anfallen können (Leistungen in Abwesenheit des Patienten, Medikamente usw.), ist es für die kantonalen Stellen nur schwer möglich, in Therapiestunden abzurechnen. Aus diesem Grund kann in diesem Fall eine Kostengutsprache für Franchise und Selbstbehalt erteilt werden, die – ausgehend von 20 Therapiesitzungen – während eines halben Jahres durch die Behandlung anfallen.

- 16** Es können weitere Kostengutsprachen geleistet werden, bis von der Weiterführung der Therapie keine namhafte Besserung der psychischen Gesundheit des Opfers mehr erwartet werden kann (Stabilisierung im Sinne von Art. 13 Abs. 2 OHG). Ist diese Stabilisierung erreicht, können weitere Leistungen nur noch erfolgen, wenn ein Anspruch auf Entschädigung (Art. 19 ff. OHG) besteht. Die Stabilisierung des Zustandes bedeutet also nicht zwingend Genesung. (Vgl. Botschaft 2005, S. 7211)

17 Kommentar

Erfahrungsgemäss kann davon ausgegangen werden, dass mit einer zweiten Kostengutsprache im Rahmen der längerfristigen Hilfe (gesamthaft in der Regel bis 80 Stunden Psychotherapie) die Folgen einer Straftat möglichst weitgehend beseitigt werden können und das Opfer im Sinne von Art. 13 Abs. 2 OHG stabilisiert ist.

- 18** Ist die Fortführung der Psychotherapie zur Bewältigung der Straftatfolgen weiterhin notwendig und handelt es sich dabei um einen Ausnahmefall einer nicht nach KVG anerkannten Psychotherapie, muss insbesondere die Angemessenheit und die Kausalität eingehend überprüft werden. Darüber hinaus kann geklärt werden, ob im Rahmen der Subsidiarität und Schadenminderungspflicht ein Wechsel zu einer von der Grundversicherung nach KVG finanzierten Therapie zumutbar ist (vgl. Art. 4 Abs. 2 OHG; Empfehlungen der SVK-OHG zur Anwendung des OHG von 2010, S. 23, 26).

19 Therapiebericht

Zur Beurteilung eines Gesuchs um Verlängerung der psychologischen Hilfe (Gesuch um längerfristige Hilfe) kann sich die zuständige kantonale Stelle auf einen Therapiebericht der behandelnden Person beziehen.

20 Empfehlung

Die zuständige kantonale Stelle hat den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen. Die dem Opfer von der behandelnden Person in Rechnung gestellten Kosten für die Erstellung des Therapieberichts stellen Verfahrenskosten dar. Es wird daher empfohlen, Therapieberichtskosten als Verfahrenskosten im Sinne von Art. 30 Abs. 1 und 2 OHG zu entschädigen.

21 Kommentar

Der in Art. 29 Abs. 2 OHG festgehaltene Grundsatz, wonach der Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären ist, bezieht sich lediglich auf die von den kantonalen Stellen geleisteten Entschädigungs- und Genugtuungsansprüche nach Art. 19 OHG. Wird die psychologische Hilfe nicht als Entschädigung gewährt, sondern als Soforthilfe oder als längerfristige Hilfe, so ergibt sich die Sachverhaltsabklärung von Amtes wegen aus dem jeweiligen kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz.

22 Der für das erste Gesuch um längerfristige Hilfe einzureichende Therapiebericht beantwortet idealerweise folgende Fragen:

- Beginn der Therapie
- Psychische Situation und Lebensumstände des Opfers vor der Straftat
- Was ist über die Straftat bekannt?
- Aktuelle Lebenssituation und Symptome und deren Auswirkungen im Alltag
- Diagnose(n)
- In welchem Ausmass besteht ein kausaler Zusammenhang zwischen den aktuellen Symptomen und der Straftat?
- Behandlungsverlauf, Schwerpunkte und Methode der Therapie
- Setting und Ziele
- Prognose und voraussichtliche Dauer

23 Bei weiteren Gesuchen um längerfristige Hilfe beantwortet der Therapiebericht idealerweise insbesondere folgende Fragen, wobei der Fokus auf die Veränderungen seit dem letzten Therapiebericht gelegt werden soll:

- Aktuelle Lebenssituation und Symptome, Auswirkungen im Alltag
- Diagnose(n)
- Behandlungsverlauf und erreichte Ziele
- Gibt es neue Straftatschilderungen?
- Ist der kausale Zusammenhang zwischen der Straftat und den Therapie-Inhalten gegeben? Falls ja, inwiefern?
- Schwerpunkte und Methode der Therapie
- Setting und Behandlungsziele
- Prognose und voraussichtliche Therapiedauer